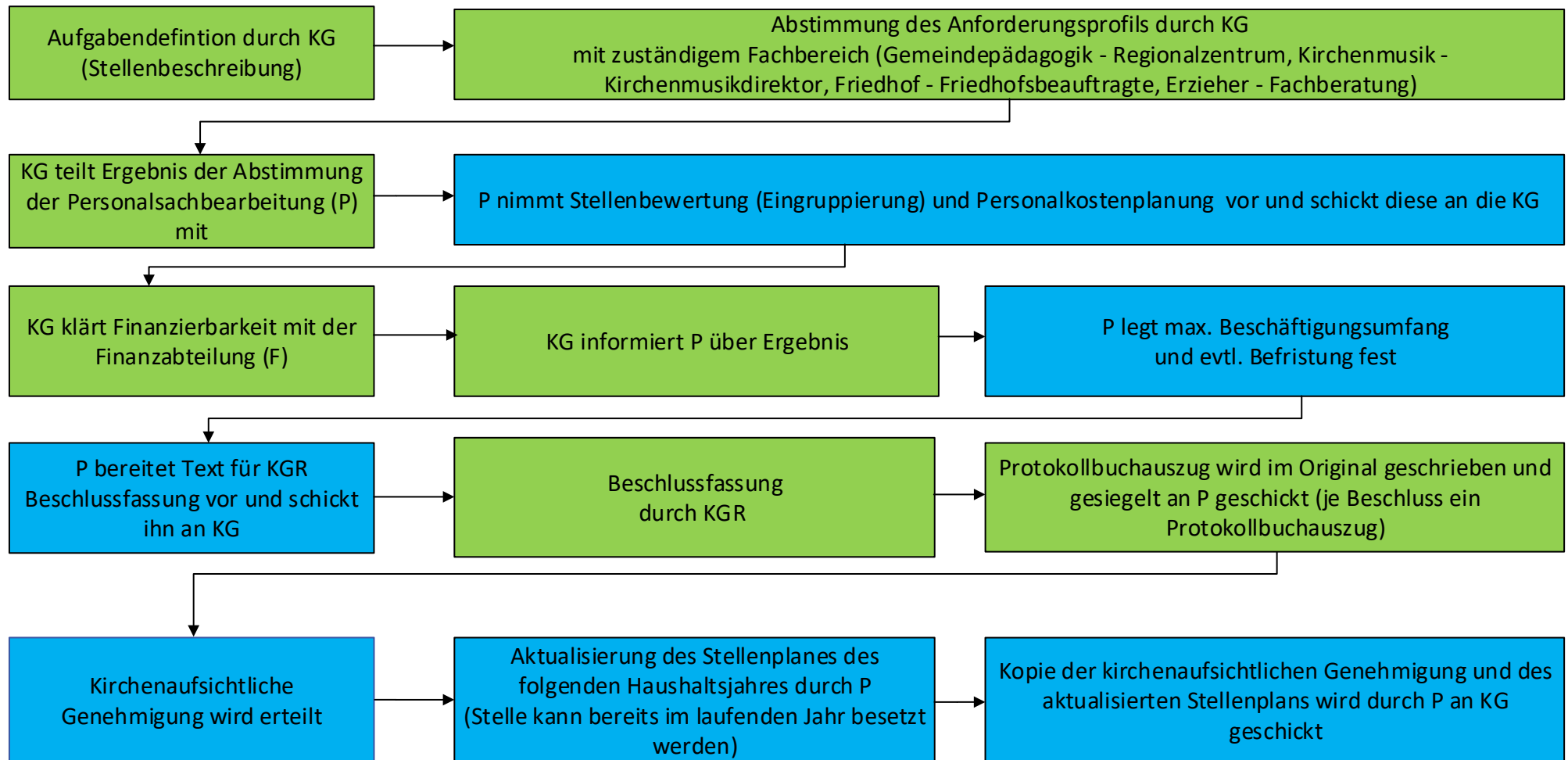


Neueinrichtung einer Stelle in einer Kirchengemeinde
(Dauer des gesamten Prozesses: ca. 2,5 Monate)



Die MAV hat in Stellenplanangelegenheiten ein Mitberatungsrecht nach § 46 MVG EKD. Eine der Mitberatung unterliegenden Maßnahmen ist unwirksam, wenn die MAV nicht beteiligt wurde. Die Unterrichtung der MAV erfolgt durch das KKA.